

Sehr geehrte Leserin,  
Sehr geehrter Leser,

angesichts der Corona-Pandemie denken Sie darüber nach, Ihre Patientenverfügung und Ihre darin geäußerten Wünsche zu einer möglichen Beatmung auf der Intensivstation eventuell anzupassen. Mit diesem Infoblatt möchten Ihnen der „Berufsverband Deutscher Anästhesisten“ (BDA) und die „Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin“ (DGAI) die Zusammenhänge unter den aktuellen Gesichtspunkten erläutern und Ihnen helfen, eine für Sie zufriedenstellende Entscheidung im Umgang mit Ihrer Patientenverfügung zu finden. Die eigene Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen auf die Gültigkeit der darin getroffenen Aussagen zu prüfen, ist eine Garantie dafür, dass das Dokument im Falle eines Falles gegenüber Ärzten und Angehörigen Ihrem zuletzt möglichen Willen entspricht!

### Medizinische Einordnung

Die durch das Corona-Virus ausgelöste Krankheit Covid-19 kann bei schweren Verläufen eine vorübergehende Beatmung auf der Intensivstation notwendig machen. Viele Fälle von Covid-19 in den vergangenen Wochen haben gezeigt, dass sich der Gesundheitszustand eines Patienten sehr schnell verschlechtern kann, eine Beatmung erforderlich wird und diese Beatmung dann auch für mehr als zwei Wochen angewendet werden muss. Der Patient wird dazu mit Narkosedrogen und Schmerzmitteln in Narkose versetzt. Danach wird vorsichtig ein Schlauch über den Mund in die Luftröhre eingeführt und das Beatmungsgerät angeschlossen. Solange keine Medikamente gegen das Corona-Virus verfügbar sind, ist die Beatmung in schweren Fällen nahezu die einzige Möglichkeit, einen Patienten zu behandeln und zu retten. In einem Großteil der Fälle trägt sie dazu bei, dass sich die Lunge erholen kann und der Patient gesund wird. Es handelt sich in der Regel um eine vorübergehende Maßnahme, die in sich zur Genesung beiträgt. Darin besteht ein Unterschied zu anderen Situationen in der Intensivmedizin.

### Juristische Hinweise

Solange der Patient seinen Willen selbst noch äußern kann, hat dieser Wille Vorrang vor der Patientenverfügung. Selbst wenn dort die Verweigerung intensivmedizinischer Behandlung, explizit in Form künstlicher Beatmung, festgeschrieben steht, kann der Patient diese Behandlung in der konkreten Covid-19-Situation selbstverständlich noch einfordern.

Prüfen Sie auch die festgelegten Voraussetzungen, in denen die Patientenverfügung gelten soll, wie zum Beispiel der unmittelbar bevorstehende Tod. Entsprechen diese Voraussetzungen der Covid-19-Situation, dann greift die Patientenverfügung auch ohne jede weitere Änderung. Wenn nicht, bedarf es hier der Ergänzung. Anpassungen und Ergänzungen der Patientenverfügung sind jederzeit möglich. Wichtig sind das Datum und die eigenhändige Unterschrift unter den geänderten Passus als Abschluss der Patientenverfügung. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Erstfassung. Eine Beratung durch einen Anwalt sowie eine Beglaubigung oder Beurkundung durch einen Notar sind auch bei solchen Änderungen in der Regel nicht notwendig. Eine ärztliche Beratung ist dagegen sehr empfehlenswert!

Änderungen der Patientenverfügung sollten außerdem unbedingt bei den Personen bekanntgeben und hinterlegt werden, die ursprünglich eine Kopie der Patientenverfügung erhalten haben, wie der Hausarzt, der Anwalt oder die Angehörigen. Ebenso sollten Vorsorge-Bevollmächtigte informiert und eine eventuell vorhandene Vorsorgevollmacht ebenfalls angepasst werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihr Vorhaben zur Änderung Ihrer Patientenverfügung anhand dieser Informationen zu prüfen! Vielen Dank und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen  
Professor Dr. med. Alexander Schleppers  
Hauptgeschäftsführer von BDA und DGAI